



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes per 1. Januar 2012

Informationsveranstaltung vom 31. Januar 2012

Einführung von Ruedi Hofstetter

(es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich sehr, dass wir Sie heute zur Informationsveranstaltung über die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes begrüßen dürfen. Wir, das sind nebst mir Frau Nadine Zimmermann, Leiterin Abteilung öffentliche Sozialhilfe, Frau Monique Jizzini, Juristin beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich und Herr Felix Frey, Rechtskonsulent im Sozialamt.

Es freue mich besonders, dass wir Frau Jizzini für den heutigen Informationsanlass gewinnen konnten. Frau Jizzini war bis Mitte letzten Jahres Rechtskonsulentin im Sozialamt und hat in dieser Funktion massgebend an der Teilrevision mitgearbeitet.

Sie werden nach meiner Einführung von Frau Zimmermann über die Änderungen und deren Auswirkungen auf ihre Praxis ein rund 30-minütiges Referat hören. Anschliessend teilen wir uns in Gruppen auf und Sie werden Gelegenheit haben, Ihre Fragen und Anliegen zu formulieren. Wir werden nach der Gruppenarbeit eine kurze Pause machen. Dann werden wir Ihre Fragen beantworten und diskutieren. Wir werden um ca. 17.15 Uhr die Infoveranstaltung beenden. Fragen, die wir heute nicht abschliessend beantworten können, werden wir auf unserer Homepage aufschalten, ich bitte Sie aber um etwas Geduld, bis es dann soweit ist.

Die Teilrevision wurde hauptsächlich aus zwei Gründen notwendig:

Seit Oktober 2008 ist im Kanton Zürich der Datenschutz im Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, geregelt. Das Datenschutzgesetz ist ein Rahmengesetz und macht damit Vorgaben für alle anderen kantonalen Gesetze, wie Daten erfasst, gesammelt, verändert oder vernichtet werden müssen.

In Ihrer täglichen Arbeit gab es immer wieder Unklarheiten, welche Daten über Ihre Klientinnen und Klienten ausgetauscht werden dürfen und welche nicht. Unklar war für Sie auch, bei welchen Personen und Stellen Sie Daten einfordern können und bei welchen nicht. Es war nicht klar, welche Amtsstellen und Behörden Ihnen Auskunft geben müssen, welche nicht. Es bestand wegen diesen Unklarheiten Gefahr, dass Sie Gesuche um finanzielle Unterstützung vor allem bei nicht kooperierenden Klientinnen und Klienten nicht richtig beurteilen konnten, weil Sie keine Möglichkeiten hatten, fehlende Unterlagen auch ohne Zustimmung einzuholen. Es bestand somit die Gefahr des Sozialhilfemissbrauchs.

Diese Lücke und diese Unsicherheiten schliessen die neuen Bestimmungen zum Datenschutz und zum Datenaustausch. Es wurde geregelt, welche Auskünfte der Hilfesuchende zu geben hat. Es wurde weiter geregelt, welche Informationen die Sozialhilfeorgane beim wem einholen können und welche Informationen sie untereinander austauschen können. Und als Letztes wurde geregelt, welche Stellen auf Ersuchen der Sozialhilfeorgane Auskünfte erteilen müssen und umgekehrt, welche Stellen bei den Sozialhilfebehörden Auskünfte einholen können.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen haben grosse Auswirkungen auf Ihre tägliche Arbeit. Sie geben Ihnen Sicherheit bei der Datenbeschaffung und bei Auskünften gegenüber Dritten. Sie sind damit ein wichtiges und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung von Missbräuchen beim Bezug von Sozialhilfeleistungen.

Die zweite wichtige Änderung mit grossen Auswirkungen auf Ihren Arbeitsalltag betrifft die Stellung der vorläufig Aufgenommenen und der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge. Auf den 1. Januar 2008 wurde die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft gesetzt. Damit hat für die vorläufig aufgenommenen Personen ein Systemwechsel stattgefunden. Mit der Gesetzesänderung auf Bundesebene sind vorläufig Aufgenom-

mene in der Schweiz nicht einfach nur geduldet, sondern sie sind aufgefordert, sich beruflich und gesellschaftlich zu integrieren. Die gesetzlichen Änderungen bilden damit die Realität ab. Es ist eine Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz bleibt. Um die Integration der vorläufig Aufgenommenen zu fördern, zahlt der Bund den Kantonen die Integrationspauschale aus. Mit dieser Integrationspauschale zahlen wir die Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme im Umfang von rund Fr. 7 Mio. Von diesen Angeboten können Sie profitieren, in dem Sie vorläufig Aufgenommene über die Triagestelle gratis in die Programme platzieren können.

Durch die Unterstellung der vorläufig Aufgenommenen unter das Sozialhilfegesetz gelten automatisch alle Regelungen, die auch für die übrigen Sozialhilfebezüger gelten. Sie profitieren vom Anreizsystem, haben die gleichen Rechte und Pflichten, sie unterstehen dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und es gelangen die Sanktionsbestimmungen zur Anwendung.

In der parlamentarischen Debatte gab es ausführliche und zum Teil heftige Diskussionen über die neuen Regelungen für vorläufig Aufgenommenen. Es wurde hauptsächlich damit argumentiert, dass es sich bei den vorläufig Aufgenommenen um Asylsuchende handle, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die damit kein Bleiberecht in der Schweiz hätten. Aber auch die neuen Datenschutzbestimmungen waren nicht unumstritten. Befürchtet wurde, dass die Datenschutzbestimmungen die persönlichen Rechte der Sozialhilfebeziehenden zu stark einschränken. Die SVP hat gegen die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes das Referendum ergriffen und einen Gegenvorschlag präsentiert. Die Volksabstimmung hat ein sehr deutliches Ergebnis gezeigt. Die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wurde mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 60% angenommen. Dieses Abstimmungsergebnis ist letztlich auch ein Vertrauensbeweis in die Sozialhilfe und die Art und Weise, wie die Sozialhilfe im Kanton Zürich ausgerichtet wird. Es ist also auch eine Unterstützung und ein Kompliment des Volks für Ihre alltägliche Arbeit.

Nadine Zimmermann

Wir sammeln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe Daten über unsere Klientinnen und Klienten. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um besondere Daten, die nach IDG einen speziellen Schutz geniessen. Das Bearbeiten solcher Daten ist dann zulässig, wenn die Daten für die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nötig, das heisst geeignet und erforderlich, sind. Die Formulierung „soweit die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind“ werden Sie in Variationen immer wieder antreffen. Besondere Daten sind geschützt vor der Bekanntgabe gegenüber Dritten. Dieser Schutz wird auch durch die Bundesverfassung garantiert und zwar im Grundrecht der persönlichen Freiheit.

Herr Hofstetter hat Ihnen bereits gesagt, dass die Teilrevision nicht zuletzt auch aufgrund des IDG nötig wurde. Wie Sie wissen, sieht das IDG neu das Öffentlichkeitsprinzip vor, das heisst, dass eigentlich alle Daten der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten. Alle, ausser jenen, die in einem Gesetz als geheim bezeichnet werden. In der Sozialhilfe besteht grundsätzlich die Geheimhaltungspflicht. Wir sind – so bestimmt es § 47 SHG – über unsere Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Folie § 47

Wie Sie sehen wurde hier der Begriff „Sozialhilfeorgan“ verwendet. Dieser ist neu und umfasst nicht nur die Sozialbehörden und die Stellen, die Aufgaben im Auftrag der Sozialbehörden erfüllen, sondern auch das Kantonale Sozialamt.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes stehen zwei Fragestellungen im Vordergrund:

Das *Bekanntgeben von Daten* an andere Stellen und das *Nachfragen nach Daten* bei anderen Stellen und Privatpersonen.

§ 48 (Auskünfte auf Ersuchen,)

Die Grundregelung findet sich in § 48 SHG. Die Mitglieder der Sozialbehörden und der Sozialdienste werden von der Schweigepflicht entbunden (Abs. 1), wenn ein öffentliches Organ die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Zum andern wer-

den die Mitglieder der Sozialbehörden und der Sozialdienste ermächtigt, Auskünfte einzuholen, die sie selber für die Aufgabenerfüllung benötigen (Abs. 2).

Wir müssen also unterscheiden, ob *wir* Daten benötigen und darum an eine Stelle oder Person gelangen. In diesem Fall stellen wir das Gesuch. Mit der Gesuchstellung müssen wir begründen, weshalb wir die Auskünfte oder Unterlagen benötigen und auf welche gesetzliche Grundlage wir uns stützen. Unsere Anfrage nach Daten muss verhältnismässig sein. Wir geben damit auch bekannt, dass eine Person Sozialhilfe bezieht oder mit dem Sozialhilfeorgan in Verbindung steht. Ausserdem gilt: Auskünfte dürfen aber erst dann – und nur dann – bei Dritten direkt eingeholt werden, wenn die zur Auskunft verpflichtete Person die Auskunft verweigert oder zweifelhafte Angaben macht. In der Regel muss sie vorgängig darüber informiert werden. Davon kann dann abgesehen werden, wenn die Person selbst zweifelhafte/unvollständige Angaben gemacht hat. Dann kann sie auch nachher informiert werden. Auf jeden Fall muss sie Gelegenheit haben, zur eingeholten Auskunft Stellung zu nehmen.

Auf der anderen Seite gelangt eine Stelle an uns und verlangt Auskünfte über eine Person. Hier muss der Gesuchsteller uns gegenüber darlegen, weshalb er und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage er die Daten benötigt. Wir *entscheiden* über das Auskunftsgesuch.

In den Fällen, in welchen nur eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenherausgabe besteht, müssen wir immer prüfen, ob die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Sind wir oder die Stelle, bei welcher wir die Auskunft einholen, per Gesetz zur Auskunft verpflichtet, entfällt die Verhältnismässigkeitsprüfung weitgehend.

§ 16a (Kostengutsprache)

Die erste Datenschutzregel versteckt sich im Paragrafen zur Kostengutsprache. Hier geht es nämlich darum, dass der Gesuchsteller in seinem Gesuch Daten erwähnen darf, ohne die Persönlichkeit der betroffenen Person zu verletzen. Denn je nach Situation steht auch er unter einer Verschwiegenheitspflicht. Das ist eine der Normen, die bisher einzig in der Verordnung zum SHG geregelt waren.

§ 18 (Auskünfte des Hilfesuchenden)

Der Klient oder die Klientin ist zur Mitwirkung verpflichtet. Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind also in erster Linie bei der betroffenen Person einzuholen. Daran ändert auch die neue Bestimmung nichts.

In der Praxis war nicht immer klar, ob und welche Daten bei Dritten auch ohne Ermächtigung durch die Klientin oder den Klienten eingeholt werden konnten, etwa wenn die Unterlagen nicht vollständig waren, weil die betroffene Person nicht alle notwendigen Belege beibringen konnte oder weil der Verdacht bestand, dass die betroffene Person nicht alles offengelegt hat. Zu denken ist etwa an Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen der Konkubinatspartnerin oder des -partners. Neu haben auch diese eine Verpflichtung, gegenüber der Sozialbehörde, ihre finanziellen und soweit dies für die Anspruchsprüfung nötig ist, ihre persönlichen Verhältnisse offenzulegen.

Nicht nur Konkubinatspartner sind aber verpflichtet, Auskunft über ihre Verhältnisse zu geben. Mit der gesuchstellenden Person zusammenlebende Familienangehörige, z. B. Eltern oder mündige Kinder, trifft ebenfalls eine gesetzliche Verpflichtung. Bei Personen in Wohngemeinschaft, ist ein Einholen der Auskunft nur dann verhältnismässig, wenn dies für die Beurteilung der Bedürftigkeit erforderlich ist. Beispielsweise kann dies zur Berechnung einer allfälligen Haushaltsführungsentschädigung nötig sein oder um zu prüfen, ob der Hauptmieter mit unserem Klienten einen angemessenen Mietzins für die Untermiete vereinbart hat.

Da das Sozialhilfeorgan, wie wir gehört haben, unter bestimmten Umständen auch direkt bei Dritten, also beispielsweise bei den Steuerbehörden oder dem Arbeitgeber, Auskünfte einholen kann, muss die verpflichtete Person mit dem Auskunftsgesuch darauf aufmerksam gemacht werden, aufgrund welcher Gesetzesnorm sie zur Auskunft verpflichtet ist und dass, sollte sie eine Auskunftserteilung unbegründet verweigern, Auskünfte bei Dritten eingeholt werden. Sie ist deshalb aufzufordern, im Falle einer Verweigerung diese zu begründen.

§ 47a (Informationen an Ausländerbehörde)

Eine Aufenthalts- und unter Umständen auch eine Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die ausländische Person ihren Aufenthalt nicht mehr sel-

ber finanzieren kann und deshalb Sozialhilfe bezieht. Auch ein Kantonswechsel kann wegen Sozialhilfebezugs verweigert werden. Diese Tatsache ist also entscheidend für die Frage der Anwesenheitsberechtigung einer ausländischen Person.

Die Sozialhilfebehörden werden schon durch das AUG verpflichtet, Sozialhilfebezüge den Ausländerbehörden bekanntzugeben. Im Sozialhilfegesetz wird neben der Meldepflicht gegenüber den Ausländerbehörden nun aber auch geregelt, dass Gründe für den Bezug, dessen Umfang und die Dauer bekannt gegeben werden müssen. Ausserdem darf eine Einschätzung über den Integrationsgrad und den Integrationswillen der betroffenen Person abgegeben werden. Diese Informationen sind wichtig, weil das Migrationsamt beim Entscheid, ob es die Bewilligung entziehen oder widerrufen wird, die Verhältnismässigkeit prüfen muss. Zusammen mit der Sozialkonferenz und dem Kantonalen Sozialamt hat das Migrationsamt ein Meldeformular entwickelt, mit welchem Sie diese Aufgabe erfüllen können.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann zudem widerrufen werden, wenn der Ausländer oder die Ausländerin beim Bewilligungsantrag falsche Angaben gemacht hat. Die Sozialbehörde ist in diesen Fällen ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Informationen über das unrechtmässige Erwirken der fremdenpolizeilichen Bewilligung bekannt zu geben. Wenn beispielsweise ein Mietvertrag für eine Dreizimmerwohnung vorgelegt wird, damit der Familiennachzug bewilligt wird, die antragstellende Person aber nur ein Zimmer gemietet und gar keinen Platz für seine Familie hat, kann dies gemeldet werden.

§ 47b (Missbrauchsmeldung)

Nach § 47b müssen Wahrnehmungen, die auf das unrechtmässige Erwirken von Sozialhilfe schliessen lassen, an die Sozialhilfebehörden weitergeleitet werden. Der Verdacht muss dabei erheblich sein. Die blosser Vermutung, jemand könnte *möglicherweise* unberechtigt wirtschaftliche Hilfe beziehen, verpflichtet nicht zu einer Anzeige. Der Verdacht muss sich dabei auf konkrete Tatsachen stützen. Verpflichtet werden alle Personen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Die Mitteilung richtet sich meistens an den zuständigen Sozialdienst. Wenn der nicht bekannt ist, kann die Meldung an das Kantonale Sozialamt erfolgen. Dieses leitet die

Information der zuständigen Stelle weiter. In der Regel wird das die Wohngemeinde oder der Wohnkanton sein.

§ 47c (Informationen unter Sozialhilfeorganen)

Diese Bestimmung regelt den Datenverkehr unter den Sozialbehörden.

Der Datenaustausch unter den Sozialbehörden ist nicht davon abhängig, dass die andere Behörde ein Gesuch stellt. Vielmehr sollen die Sozialbehörden von sich aus Daten kommunizieren, wenn dies für die Fallführung des andern Sozialdienstes notwendig erscheint und die Datenbekanntgabe verhältnismässig ist. Das Gesetz macht eine beispielhafte, d. h. nicht abschliessende Aufzählung von Fällen, die einen Datenaustausch erfordern. Es handelt sich um die Übergabe von Fällen, Zuständigkeitsfragen, die Klärung der Subsidiarität und die Rückerstattung von Sozialhilfe.

Die Bestimmung regelt auch den Umfang der Datenbekanntgabe: Die Sozialbehörden erteilen einander Auskunft über Beginn, Ausmass, Dauer und Ursache der wirtschaftlichen Hilfe.

Auskünfte dieser Art sind wichtig, wenn der Klient in eine neue Gemeinde gezogen ist. Mit der rechtzeitigen Absprache zwischen der alten und der neuen Gemeinde können so *Doppelzahlungen* vermieden werden. Es kann geklärt werden, ob die bisherige Gemeinde bereits Integrationsmassnahmen durchgeführt hat oder ob in der Integrationsplanung bereits weiterführende Massnahmen vorgesehen waren.

§ 47d (Datenaustausch bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit)

Die Eingliederung einer erwerbslosen Person in den Arbeitsprozess oder in die Gesellschaft wird von verschiedenen Stellen gefördert. Um die Massnahmen zu koordinieren, ist der Datenaustausch zwischen den Stellen wichtig. Konkret handelt es sich um die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung und private Organisationen, die sich um das gleiche Ziel bemühen. Wiederum ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Datenbearbeitung verhältnismässig ist.

Nun kommen wir zum zweiten Teil der Neuerungen, nämlich zur Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene und zum Sozialhilfeausschluss von vorübergehend in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländern:

Bisher richtete sich die Hilfe für die vorläufig Aufgenommenen (vA) nach der Asylfürsorgeverordnung.

Mit der Bemessung der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe nach den Grundsätzen des SHG, wird im Kanton Zürich ein deutlicher Akzent auf den Grundsatz der Integration gelegt: Die vA sollen von Anfang an in die Gesellschaft und ins Berufsleben integriert werden.

Die vA erhalten aber nicht nur Hilfe nach den höheren SKOS-Ansätzen. Sie werden nun genauso in die Pflicht genommen, wie andere Sozialhilfebezüger auch. Sie sind zur Gegenleistung verpflichtet und bei Verweigerung einer solchen können die Leistungen gekürzt oder gar eingestellt werden.

Es gelten natürlich auch die Bestimmungen des SHG zur Finanzierung: Die Gemeinden erhalten ihre Aufwendungen in den ersten 10 Jahren ab Wohnsitznahme vom Kanton zurück (§ 44 SHG) und die Sozialhilfeausgaben sind staatsbeitragsberechtigt.

Für die Umstellung der Fälle von der Asylfürsorge hin zur Sozialhilfe haben sie bis zum 30. April 2012 Zeit.

Weiterhin hat das Kantonale Sozialamt die Möglichkeit, vorläufig Aufgenommene, die sich noch in einem Durchgangszentrum der ersten Phase befinden, einer Gemeinde zuzuweisen. Die Quotenregelung, die Sie aus dem Asylbereich kennen, bleibt bestehen. Sozialhilfebeziehende vorläufig Aufgenommene werden der Aufnahmequote ihrer Wohngemeinde angerechnet.

Eine weitere Neuerung betrifft die Krankenversicherung. Ab der Unterstellung der vA unter die Bestimmungen des SHG müssen diese einzelversichert sein. Es hat also der Übertritt von der Kollektivversicherung in die Einzelversicherung zu erfolgen, spätestens per 1. Mai 2012. Einzelheiten dazu sowie das Mutationsformular, mit welchem Sie den Zu- bzw. den Wegzug einer vorläufig aufgenommenen Person melden können, finden Sie auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts.

§ 5e (Sozialhilfeausschluss von Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz)

In § 5e ist der Ausschluss von ordentlicher Sozialhilfe für ausländische **Touristen** mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

(wenn nicht ein Staatsvertrag etwas Anderes vorsieht) und für Stellensuchende aus dem EU/EFTA-Raum geregelt.

Auch wenn kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe besteht, haben diese Personen nach Bundesrecht einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen, der so genannten Notfallhilfe.

Im Fall der Touristin oder des Touristen setzt dieser Anspruch voraus, dass die betroffene Person plötzlich dringender Hilfe bedarf, und nicht sofort und ohne Unterstützung in ihren Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zurückkehren kann. Ein solcher Notfall liegt beispielsweise vor bei plötzlicher Erkrankung oder einem Unfall. Auch ein Tourist, dem sein ganzes Gepäck oder seine gesamte Barschaft gestohlen wird, kann dadurch in eine Notlage geraten. Die Notfallhilfe besteht in der Organisation und Finanzierung der Heimreise. Es werden allenfalls die Reisekosten bezahlt und es wird Unterstützung gewährt bis die Heimreise möglich wird. Möglich ist sie dann, wenn die Heimreise organisiert ist und kein Arzt von der Reise abrät. Für die Soforthilfe ist grundsätzlich der Aufenthaltskanton bzw. innerhalb des Kantons Zürich unter Umständen auch die Aufenthaltsgemeinde zuständig (Art. 21 ZUG). Im zweiten Fall können die bewilligten Kosten mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden.

Eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** wird nur *für einen bestimmten Aufenthaltswitz* erteilt. Der Zweck kann sich aus einer *Anstellung* ergeben oder aber mit dem Besuch einer *Ausbildungsstätte* verbunden sein. Die Dauer des Aufenthalts ist dabei auf höchstens ein Jahr befristet. Die Bewilligung ist nur solange gültig, wie der angegebene Zweck erfüllt wird. Wird dieser nicht mehr verfolgt, fällt die Kurzaufenthaltsbewilligung dahin und es muss das Land verlassen werden.

Wer eine Bewilligung für einen Kurzaufenthalt will, muss auch nachweisen können, dass er den Aufenthalt selber finanzieren kann.

Nicht betroffen von dieser Regel sind Personen, die unter das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA fallen, wenn ihnen so genannte Arbeitnehmereigenschaften zukommen. Sie müssen bei der Einreise *keinen Nachweis* der finanziellen Verhältnisse erbringen. Wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr oder von Anfang an nicht vollumfänglich aus eigenen Mitteln bestreiten können, verlieren

sie ihren Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz nicht. Sie können also ordentliche Sozialhilfe beziehen, wenn ihr Verdienst für die Deckung des Lebensunterhalts nicht reicht. Das gilt auch für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die an einen befristeten, unterjährigen Arbeitsvertrag gebunden ist. Geben sie die Arbeitsstelle aber vorzeitig auf, sind sie wie Stellensuchende zu behandeln. Für Stellensuchende sieht das Personenfreizügigkeitsabkommen vor, dass sie nach kantonalem Recht von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden dürfen. Im Kanton Zürich haben wir das mit § 5e SHG getan.

Auch diese Gruppe hat lediglich Anspruch auf Notfallhilfe. Ist lediglich eine Überbrückungshilfe nötig, kann aber auch eine weitergehende Unterstützung bewilligt werden. Dies beispielsweise dann, wenn die betroffene Person demnächst eine Stelle antreten wird und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Der Vollständigkeit halber ist noch § 16 zu erwähnen. Hier wurde die Möglichkeit der Überweisung der wirtschaftlichen Hilfe auf das Konto der Sozialhilfe beziehenden Person explizit aufgenommen. Es erfolgte also eine Anpassung an die bereits seit langem geübte Praxis.

Mit § 7 lit. d SHG wurde eine weitere Unklarheit beseitigt. Die Sozialbehörde bei Strafverfahren wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe Verfahrensbeteiligte. Sie geniesst damit Verfahrensrechte und hat Einblick in die Strafakten.

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen und danken Ihnen für die Aufmerksamkeit.